

Beschlussvorlage

001/2014

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
27.01.2014	Kreisausschuss	nicht öffentlich	beratend
19.02.2014	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Erhebung der Jagdsteuer;
Neufassung der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung einer
Jagdsteuer

Beschlussvorschlag:

Der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung einer Jagdsteuer wird
in der in der Anlage vorliegenden Fassung zugestimmt.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Leistungsbezeichnung:

Produktsachkonto:

Investitionsmaßnahme/Projekt:

Haushaltsansatz:

Noch verfügbar:

Bemerkungen:

Bad Dürkheim, 21.01.2014
In Vertretung

Claus Potje
Erster Kreisbeigeordneter

Die Geschäftsstelle des Landkreistages informierte uns mit Schreiben vom 23.11.2012 über das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 27. Juni 2012 hinsichtlich der Heranziehung von Jagdsteuer. Nach Auffassung des BVerwG stellt § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG - keine gesetzliche Grundlage für die Heranziehung von Gemeinden zur Jagdsteuer dar, da sie keinen steuerbaren Aufwand im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a GG betreiben können.

Mit Schreiben vom 12.11.2012 teilte die Landesregierung nunmehr dem Landkreistag mit, dass auch die Heranziehung des Landesbetriebes Landesforsten Rheinland-Pfalz zur Jagdsteuer für die nicht verpachteten staatlichen Eigenjagdbezirken künftig nicht mehr in Betracht kommt, da die in der Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichtes genannten Merkmale in entsprechender Weise auf die Regiejagden von Landesforsten Rheinland-Pfalz zutreffen.

Diese in Absprache mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur getroffene Feststellung wird seitens der Geschäftsstelle des Landkreistages geteilt.

Da das Land jedoch keine Gesetzesanpassung von § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG sowie § 1 KAVO beabsichtigt, hat der Landkreistag das Muster über die Erhebung einer Jagdsteuer an die Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichtes angepasst.

Eine Satzungsänderung ist nach Mitteilung des Landkreistages den Landkreisen selbst überlassen, eine Änderung sollte sich jedoch an dem Muster des Landkreistages orientieren. Unbeschadet einer Änderung der Jagdsteuersatzung hält der Landkreistag eine weitere Heranziehung der Gebietskörperschaften bei nicht verpachteten Eigenjagdbezirken für mit höherem Recht nicht vereinbar.

Der in der Anlage beigefügte Entwurf der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung einer Jagdsteuer entspricht dem Muster des Landkreistages vom 12.11.2012.

Bezugnehmend auf das Rundschreiben des Landkreistages vom 23.11.2012 wurden für die Forstämter Bad Dürkheim und Johanniskreuz keine Jagdsteuerbescheide für das laufende Jagdjahr 2013/2014 erlassen.

Da sich die Forstämter aufgrund der getroffenen Vereinbarung des Landkreises Bad Dürkheim und des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz, Kreisgruppe Bad Dürkheim-Neustadt verpflichtet haben, die durchgeführten Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz (oder ähnliche Projekte) am Ende des Jagdjahres mitzuteilen, ist eine finanzielle Auswirkung bei Änderung der Jagdsteuersatzung derzeit nicht gegeben. Es handelt sich lediglich um eine Anpassung an die rechtlichen Vorgaben.

Anlagen:

Satzungsentwurf des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung einer Jagdsteuer